

Zu klärende Fragen:

- Was ist Ihnen in Ihren letzten Tagen und Stunden wichtig?
- Was möchten Sie im Bezug auf Schmerzen festhalten?
- Welche Art von Begleitung wünschen Sie, damit Sie Ihr Leben würdevoll beenden können?
- Wollen Sie schriftliche Aussagen für den Fall, dass Sie nicht mehr mitteilungs-fähig sind?
- Welche Wünsche und Bedürfnisse für das eigene Sterben haben Sie?
- Wie helfen Sie Ärztinnen und Ärzten in schwierigen Entscheidungssituationen für die letzte Lebensphase?
- Wie legen Sie die individuellen Vorstellungen über den Umgang mit dem eigenen Körper bezüglich Autopsie und Transplantation fest?
- Möchten Sie persönliche Wünsche für die seelsorgerische Betreuung festhalten?



Anfragen bitte an:

Rechtsanwältin Claudia Schöffel
Fachanwältin für Familienrecht
Märkerstraße 2b
63755 Alzenau
Tel.: 06023 3200334
www.rain-schoeffel.de

Gütestelle nach BaySchIG

Mediatorin nach den
Richtlinien der BAFM

Mitglied des Deutschen
Familiengerichtstages

Richterin der dt. Schiedsgerichtsbarkeit
für Erbstreitigkeiten e.V.

Der Mensch kann sein Sterben nicht
bis ins letzte Detail lenken und bis zur letzten
Stunde alles selbst bestimmen.
Wir können uns aber frühzeitig mit
unserer letzten Lebenszeit
auseinandersetzen

Drei Instrumente stehen zur Verfügung, um in gesunden Tagen im Sinne der Selbstbestimmung schriftliche Willenserklärungen für den Fall einer späteren Einwilligungsunfähigkeit abgeben zu können:

Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung, auch Patienten-testament genannt, kann man sich zu seinen Wünschen bezüglich medizinischer Behandlung/Nichtbehandlung oder Behandlungsbegrenzung angesichts einer aussichtslosen Erkrankung, insbesondere in der letzten Lebensphase, äußern.

Die Vorsorgevollmacht

Anstelle der Betreuungsverfügung kann eine Vorsorgevollmacht ausgestellt werden, in der eine Person des eigenen Vertrauens als Bevollmächtigte eingesetzt werden kann, die im Unterschied zum Betreuer nicht vom Vormundschaftsgericht bestellt werden muss, sondern im Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit sofort für den Vollmachtgeber handeln kann.

Die Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung dient dem Zweck, eine Person des eigenen Vertrauens zu benennen, die für den Fall, dass eine Betreuung notwendig werden sollte, vom Vormundschaftsgericht bestellt werden soll.

Vorsorgeregungen und Patientenverfügungen sind rechtsverbindlich. Damit sie auch später nicht zu Streit führen, ist es wichtig, dass der Vollmachtgeber alle möglichen bekannten Konsequenzen der Vollmacht und damit auch die besondere Gefahrenlage bei der Entscheidung über Leben und Tod eindeutig erkennt. Das muss in der Erklärung auch formuliert sein.

Der Bundesgerichtshof hat klar gestellt, dass in Patientenverfügungen bestimmte ärztliche Maßnahmen genannt und Krankheitsbilder oder Behandlungssituationen klar umschrieben werden sollen. Einer regelmäßigen erneuten Unterschrift der Erklärung bedarf es nicht.

Von äußerster Wichtigkeit ist, dass die Erklärung im Ernstfall auch **auffindbar** ist. Deshalb sollte sich das Dokument selbst oder ein Hinweis auf den Aufbewahrungsort in der Brieftasche befinden. Bevollmächtigte Personen, die später eine Entscheidung treffen sollen, sollten eine Kopie der Vorsorgevollmacht erhalten.

**Zögern Sie nicht,
mich bei weiteren Fragen
zu kontaktieren!**

Kanzlei für Familien-, Erbrecht und Mediation



Standort Alzenau
Märkerstraße 2b, 63755 Alzenau

Standort Mömbris
Fronhofen 5a, 63776 Mömbris